

- Nur per e-mail -



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Landkreise und kreisfreie Städte über  
Landesverwaltungsamt

Nachr.: Tierseuchenkasse  
Landeskontrollverband  
LAV LSA / LAV LSA FB 4  
Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LBV  
Landvolkverband  
Verband der Landwirte im  
Nebenerwerb  
RSA  
LSV  
Gehegewildverband  
Tierärztekammer  
BpT-Landesverband

Magdeburg, 23.12.2008

**Tierseuchenbekämpfung / Blauzungenkrankheit**  
*Impfplan BTV 8 für Sachsen-Anhalt im Jahr 2009 (Runderlass)*

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom:

Anlagen

**I Vorbemerkungen**

Mein Zeichen:  
Az.: 42.2-42282/7.1

1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2009 ist die Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungs-VO) vom 31. August 2006 (eBAnz AT46 2006 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Mai 2008 (BAnz S. 1599).

Danach besteht für den Tierhalter auch im Jahr 2009 die Verpflichtung seinen Tierbestand an Schafen, Ziegen und Rindern gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.

Weiterhin bedürfen bis auf weiteres die einzusetzenden Impfstoffe keiner Zulassung für das Inverkehrbringen und das Anwenden.

2 Ausschreibung

Im Rahmen einer erneuten länderübergreifenden Ausschreibung von Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit werden für die Impfkampagne 2009 BTV 8-Inaktivatvakzinen verschiedener Impfstoffhersteller zur Verfügung gestellt. Die Impfstoffe werden ab Anfang 2009 über die Tierseuchenkasse an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgeliefert.

Bearbeitet von:  
Herrn Dr. Tyrpe

Tel.: (0391) 567- 1895  
Fax: (0391) 567- 1924  
e-Mail:  
Andreas.Tyrpe@  
MLU.SACHSEN-ANHALT.de

Olvenstedter Str. 4  
39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1727  
e-mail: [poststelle@mlu.lsa-net.de](mailto:poststelle@mlu.lsa-net.de)  
[www.mlu.sachsen-anhalt.de](http://www.mlu.sachsen-anhalt.de)

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto-Nr. 810 015 00

Für Sachsen-Anhalt sind Impfdosen gemäß der Bedarfsabfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten bestellt. Dabei wurden noch vorhandene Überhangbestände aus dem Jahr 2008 berücksichtigt.

Die Auslieferung der Impfstoffe von der Tierseuchenkasse an die Landkreise/kreisfreien Städte erfolgt auf Abruf durch letztere. Kann der Bedarf dabei nicht sofort gedeckt werden, erfolgt die Auslieferung in der zeitlichen Reihenfolge der Abforderung.

## II Impfplan

### 1 Zu impfende Tierarten und Altersklassen

Alle Schafe, Ziegen und Rinder werden grundsätzlich nach Angabe des jeweiligen Herstellers geimpft (Beipackzettel). Die Impfschemata der verschiedenen Hersteller sind in folgender Tabelle dargestellt:

<b>BTV 8</b>				
Hersteller	Intervet	Boehringer/CZV	Merial	Fort Dodge (Bovis)
<b><i>Rinder</i></b>				
Dosis	1 ml	4 ml	1 ml	2 ml
Wiederholungsimpfung	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig
Grundimmunisierung	zweimalig	zweimalig	zweimalig	zweimalig
Abstand 1. und 2. Impfung	ca. 3 Wochen	21 – 30 Tage	28 Tage	21 Tage
<b><i>Schafe</i></b>				
Dosis	1 ml	2 ml	1 ml	
Wiederholungsimpfung	einmalig	einmalig	einmalig	
Grundimmunisierung	einmalig	einmalig	einmalig	
Abstand 1. und 2. Impfung	-	-	-	
<b><i>Ziegen</i></b>				
Dosis	1 ml		1 ml	
Wiederholungsimpfung	einmalig		einmalig	
Grundimmunisierung	zweimalig		zweimalig	
Abstand 1. und 2. Impfung	28 Tage		28 Tage	

Ausnahmen von der generellen Impfpflicht sollen nur für Masttiere in reinen Mastbetrieben und Stallhaltung, die ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses älter als 6 Monate sind zugelassen werden.

Gatter, Streichelbereiche, Tierparks und zoologische Gärten mit Schafen, Ziegen und Rindern bzw. Schaf-, Ziegen- und Rinderartigen (z.B. Mufflons, Wisente, Bisons, Auerochsen) werden grundsätzlich in die Impfung einbezogen. Ausnahmen sollen hier nur in begründeten Einzelfällen genehmigt werden.

Die Tierhalter, deren Tiere durch Ausnahmegenehmigung von der generellen Impfpflicht freigestellt werden, sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass für die von der Impfung ausgenommenen Tiere keine Tötungsanordnung nach § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit ausgesprochen wird und damit keine Entschädigung seitens der Tierseuchenkasse gewährt werden kann.

In Gehegen gehaltene, empfängliche Wildtiere können auf Antrag des Tierhalters nach Abschluss der Impfungen bei Rindern, Schafen und Ziegen und bei ausreichender Verfügbarkeit von Impfstoffen ab Ende Mai 2009 mit in die Impfung einbezogen werden. Die Besitzer von in Gehegen gehaltenen, empfänglichen Wildtieren, die keine Rinder, Schafe oder Ziegen sind, sind darauf hinzuweisen, dass diese nicht unter § 66 Abs. 4 Tierseuchengesetz fallen (keine bei Wildtieren gesetzlich vorgeschriebene Impfung) und damit Tierverluste durch die Impfung nicht entschädigt werden (Impfung auf Risiko des Tierhalters).

## 2 Verteilung des Impfstoffs

Die Impfstoffe werden von den Herstellerfirmen zentral bei der Tierseuchenkasse angeliefert und von dort über Kurierfahrzeuge mit Kühleinrichtung an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgeliefert. Sofern erforderlich, erfolgt die Vorkonfektionierung der Teillieferungen durch die Tierseuchenkasse in Abstimmung mit den Landkreisen/kreisfreien Städten. Ggf. können durch die Tierseuchenkasse abweichende Lieferadressen vereinbart werden.

Bei der Verteilung des Impfstoffs durch die Landkreise/kreisfreien Städte an die praktizierenden Tierärzte ist darauf zu achten, dass ausgegebene Packungsgrößen möglichst ohne Schwund aufgebraucht werden. Das heißt, die Ausgabe des Impfstoffs hat bedarfsgerecht zu erfolgen.

## 3 Durchführung der Impfung

Die Impfung erfolgt nach dem Hoftierarztprinzip, d.h. der Tierhalter entscheidet, welcher Tierarzt seinen Bestand impft. Die Landkreise und kreisfreien Städte geben den Impfstoff nur an praktizierende Tierärzte für Bestände im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich aus. Der Einsatz des ausgegebenen Impfstoffes hat daher nur im Zuständigkeitsbereich des / der ausgebenden Landkreises / kreisfreien Stadt zu erfolgen.

Hinsichtlich der Verteilung an Wanderschafherden ist der nach § 26 ViehVerkV gemeldete Standort maßgeblich.

Die Impfungen dürfen nur von Tierärzten durchgeführt werden (§ 43 Tierimpfstoff-Verordnung); eine Impfung durch den Tierhalter selbst ist nicht zulässig.

Die Landkreise und kreisfreien Städte geben alle erforderlichen Begleitinformationen (z.B.: Merkblatt, Impfdokumentation, Impfstoffinformation) an die praktizierenden Tierärzte aus. Zusätzlich sind die Impftierärzte im Rahmen einer ergänzenden Informationsveranstaltung über die Durch-

führung der Impfkation im jeweiligen Landkreis/in der jeweiligen kreisfreien Stadt zu instruieren und zu verpflichten, die Bedingungen des Impfplanes, insbesondere zur Impfdokumentation und zum sorgfältigen Umgang mit den ausgegebenen Impfstoffen strikt einzuhalten.

An jeglichem Lagerungsort (Tierseuchenkasse, Landkreise / kreisfreie Städte, Impftierärzte und ggf. andere Orte) ist der Impfstoff kühl (2-8 °C) zu lagern. Die Dokumentation der Einhaltung der Kühlkette von der Anlieferung der Impfstoffe bis zur Abgabe an die praktizierenden Tierärzte ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit von Regressansprüchen gegenüber den Impfstoffherstellern sowie zur Dokumentation gegenüber der EU (Beantragung der EU-Kofinanzierung) erforderlich. Dazu ist der in der Anlage beigefügte „**Dokumentationsvordruck für die Kontrolle der Kühlung von Blauzungen-Impfstoff bei der zuständigen Behörde**“ zu nutzen.

Auch die praktizierenden Tierärzte sind darauf hinzuweisen, dass aus oben genannten Gründen die Dokumentation der Einhaltung der Kühlkette erforderlich ist. Entsprechende Aufzeichnungen sind gemäß dem in der Anlage beigefügten „**Dokumentationsvordruck für die Kontrolle der Kühlung von Blauzungen-Impfstoffen in der Praxis und Dokumentationsvordruck für die Kontrolle der Kühlung von Blauzungen-Impfstoff beim Transport im Auto**“ zu machen.

Bei der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist das anliegende **Merkblatt des Landesamtes für Verbraucherschutz** zu beachten.

Restbestände von Impfstoffen, die untauglich zur weiteren Verimpfung sind, sind grundsätzlich dem Veterinäramt zur Vernichtung zurück zu geben.

Weiterhin trifft dies auch für nicht mehr benötigten, noch verimpfungsfähigen Impfstoff zu.

Die Rückgabe / Rücknahme ist von den Landkreisen / kreisfreien Städten entsprechend zu dokumentieren.

#### 4 Zeitlicher Ablauf der Impfung

Nach Ausgabe des Impfstoffs an die Impftierärzte ist schnellstmöglich mit der Impfung zu beginnen. Die Abimpfung der der Gesamtpopulation an impffähigen Rindern, Schafen und Ziegen hat bis spätestens zum 15. Mai 2009 zu erfolgen, damit vor der Periode der hohen Vektoraktivität eine ausreichende Immunität der Impflinge erreicht wird. Anschließend sind nur noch impffähige Nachtreter bis zum Ende des Jahres zu impfen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, entsprechende Verfügungen nach § 79 Absatz 4 Tierseuchengesetz an die Tierhalter zu erlassen.

#### 5 Nachimpfung

Schafe werden einmalig geimpft, Rinder und Ziegen zweimal mit einem Zeitabstand von 21-30 Tagen zwischen beiden Applikationen (siehe Herstellerangaben), möglichst jeweils in Form von Gesamtbestandsimpfungen. Ziegen, die bereits 2008 geimpft wurden, benötigen 2009 nur eine Wiederholungsimpfung. Sollte nicht klar sein, ob Ziegen 2008 bereits geimpft wurden, sind diese als ungeimpft zu betrachten und 2009 einer zweimaligen Grundimmunisierung zu unterziehen. Nachzuchten werden in Abhängigkeit von den Herstellerempfehlungen ab einem Alter von 2,5 bis

3 Monaten geimpft. Hierbei sind die Beteiligten anzuhalten, Impftermine zu bündeln und ökonomisch mit dem Impfstoff umzugehen (Schwund/Impfstoffreste).

Das Nachimpfungsintervall beträgt jeweils ca. ein Jahr, wobei primär die Nachimpfung zwei bis drei Wochen vor der vektoraktiven Zeit zu erfolgen hat.

Sofern Tiere in andere Bestände verbracht werden sollen, ist für diese eine Impfdokumentation mitzuführen, dies gilt auch dann, wenn diese noch nicht geimpft wurden.

## 6 Impfdokumentation/Berichtswesen

Basis der Berichterstattung ist das in der Anlage beigefügte Bestandsdatenblatt zur BT-Impfung in Sachsen-Anhalt 2009 (Bestandsliste). Jeder Landkreis/jede kreisfreie Stadt nummeriert für den Zuständigkeitsbereich eine ausreichende Anzahl an Bestandslisten fortlaufend durch (z.B. KFZ LK/krsfr. St.- 000 001) und vergibt diese Listen so an die Tierärzte, dass eine Rückverfolgbarkeit gesichert ist. Bei Ausgabe des Impfstoffes wird dem jeweiligen Impftierarzt eine für dessen Klientel ausreichende Anzahl an paginierten Bestandslisten ausgehändigt. Die zuständige Behörde registriert die Nummern der Bestandslisten, die sie jeweils an die Impftierärzte ausgegeben hat.

Zur Sicherung der EU-Finanzbeihilfe und um jederzeit in der Lage zu sein, über den aktuellen Abimpfungsgrad Auskunft erteilen zu können, müssen diese Bestandslisten unverzüglich nach erfolgter Impfung vollständig ausgefüllt und vom Hoftierarzt und Tierhalter unterzeichnet dem zuständigen Veterinäramt im Original zurückgegeben werden.

Die vom Landkreis/der kreisfreien Stadt gegengezeichneten und gesiegelten paginierten Bestandslisten sind in Papierform über das Landesverwaltungsamt der Tierseuchenkasse zuzuleiten. Die Tierseuchenkasse fasst diese Berichterstattung in Form der Berichterstattung zur EU-Kofinanzierung zusammen und übergibt diese Zusammenfassung zur Bestätigung an die Landkreise und kreisfreien Städte. Nach Bestätigung von dort reicht die Tierseuchenkasse fristgerecht einen für das Land zusammengefassten Kofinanzierungsantrag gemäß der einschlägigen Entscheidung über MLU bei der EU-Kommission ein.

Alle Bestandsdatenblätter der Impfungen des Jahres 2009 müssen bis zum 14.01.2010 bei der Tierseuchenkasse vorliegen!

## 7 Eintragen des Impfstatus BT in der HIT-Datenbank München

Auch im Jahr 2009 sind die BT- Impfungen durch die zuständigen Veterinärbehörden wieder in der HIT-Datenbank zu dokumentieren. Die Einstellung der durchgeführten BT-Impfungen in die HIT-Datenbank soll entsprechend der Verfügung vom 24.06.2008, Az.:203.2.4-42282/7.1, erfolgen.

Für Rinder erfolgt unter dem Menüpunkt Impfungen „Eingabe über Bestandsregister“ eine einzel-tierbezogene Erfassung der Impfungen über das Bestandsregister. Hier ist zu beachten, dass in der zweiten Zeile „verantwortlicher Tierarzt“ die Betriebsnummer des Veterinäramtes einzutragen ist. Als Datum für den Eintrag in das Bestandsregister ist der Tag der Impfung anzugeben. Sofern

das Datumsfeld leer bleibt, wird vom System bei der Anzeige das Datum zum Zeitpunkt der Bearbeitung im HIT eingesetzt.

Die Einstellung der BT-Impfung von Nachtretern in die HIT-Datenbank ist ebenfalls einzeltierbezogen unter dem Menüpunkt Impfungen „Eingabe über Bestandsregister“ möglich und durchzuführen. Hier kann in der Zeile Alter im Kästchen Alter ab: z.B. 3,0 und im Kästchen Alter bis: z.B. 5,0 die Auswahl der Tiere auf einen bestimmten Alterszeitraum (z.B. Alter 3-5 Monate) eingeschränkt werden. Durch Anklicken der Funktion ANZEIGEN ist standardmäßig das "Häkchen" gesetzt, so dass alle gelisteten Tiere bereits als geimpft markiert sind. Für nicht geimpfte Tiere ist der Haken zu entfernen. Nachdem alle geimpften Tiere markiert wurden, erfolgt mit der Funktion EINFÜGEN das Speichern der Daten.

Entsprechend dem auszufüllenden Bestandsdatenblatt zur BT- Impfung in Sachsen-Anhalt können die Bestandsimpfungen für Schafe und Ziegen unter dem Menüpunkt „Eingabe Bestandsimpfungen“ in die HIT-Datenbank eingestellt werden. Hier ist wiederum zu beachten, dass in der zweiten Zeile „verantwortlicher Tierarzt“ die Betriebsnummer des Veterinäramtes einzutragen ist. Da Ziegen zweimal geimpft werden müssen, müssen auch beide BT-Impfungen separat mit dem jeweiligen Impfdatum im Menüpunkt „Eingabe Bestandsimpfungen“ in die HIT-Datenbank eingestellt werden.

Eine durchgeführte Impfkation kann jeweils nur für eine Tierart und eine Tierseuche erfasst werden. Für eine weitere Tierart ist eine separate Eingabe erforderlich.

Die Eintragung in das HIT-System hat zeitnah zur Impfung zu erfolgen, spätestens jedoch 4 Wochen nach jeder Impfung.

Alle Impfungen, welche im Jahr 2009 durchgeführt wurden, sind bis zum 14.01.2010 in der ZDB des HIT einzugeben.

## 8 Kosten der Impfung

Für die Impfstoffkosten werden von der Tierseuchenkasse Beihilfen ausgereicht. Kofinanzierungsmittel aus der zu erwartenden EG-Finanzbeihilfe werden auf Antrag der Tierseuchenkasse zugeleitet. Eine Kostenbeteiligung der Tierhalter an den Impfstoffkosten erfolgt insofern nicht, als das die Beihilfen diese Kosten decken.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse und ist nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung unter

<http://www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de/beihilfe.htm> einzusehen.

Für die Verabreichung des Impfstoffes ist der Tierhalter kostenpflichtig gegenüber seinem Impftierarzt.

## 9 Impfschäden

Der Einsatz der oben genannten BT-Impfstoffe ist über eine Eilverordnung des Bundes geregelt (Freistellung von der Zulassung für das Inverkehrbringen und Anwenden gemäß § 17c Absatz 3 des Tierseuchengesetzes). Diese Verfahrensweise stellt sicher, dass eventuelle Impfschäden gemäß § 66 Nr. 4 vom Land und von der Tierseuchenkasse entschädigt werden. Hierzu muss wie üblich ein Entschädigungsantrag über den/die zuständige/n Landkreis/kreisfreie Stadt gestellt werden, der von dort an die Tierseuchenkasse weitergeleitet wird.

Hinreichende Gründe für eine Antragstellung liegen vor, wenn:

- unmittelbar bei der Impfung bei einem Tier lebensbedrohliche Schäden auftreten und das Tier daran verendet bzw. deshalb getötet werden muss (z.B. Schockreaktionen; schwere Verletzungen). Ein tierärztliches Gutachten hierüber ist in jedem Fall erforderlich. Ein amtlicher Tierarzt soll in jedem Fall hinzugezogen werden.

Die praktizierenden Tierärzte sind verpflichtet, dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Langen Berichte über evtl. Impfschäden zukommen zu lassen. Jedem Entschädigungsantrag ist eine Kopie der Meldung zur Pharmakovigilanz beizufügen. Gleichzeitig senden die Landkreise und kreisfreien Städte eine Kopie dieser Meldung auf dem Dienstweg an das MLU. Dies gilt auch im Falle von Impfschäden, für die der Tierhalter nicht beabsichtigt einen Entschädigungsantrag zu stellen.

Von der Entschädigung ausgenommen sind Todesfälle, die nicht auf die Wirkung des Impfstoffes sondern auf die Fixierung der Tiere im Rahmen der Impfung zurückzuführen sind.

## 10 Entschädigung für Tierverluste durch BTV8 im Jahr 2009

Die Tötung kann amtlich aufgrund § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit nur angeordnet und ein Anspruch auf Entschädigung entsprechend des Tierseuchenrechts nur geltend gemacht werden, wenn der Tierhalter aus nachvollziehbaren nicht selbst verschuldeten Gründen nicht in der Lage war, seiner Impfverpflichtung nachzukommen.

## **III Weitere Veranlassung/Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Ich bitte um Beachtung der v.g. Festlegungen und entsprechende weitere Veranlassung. Dieser Runderlass tritt am 01.01.2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft. Abweichend davon treten die Punkte 6 und 7 am 15.01.2010 außer Kraft.

Im Auftrag

gez.

i. V. Dr. Andreas Tyrpe